

23.04.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

**Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung
in der stationären Krankenpflege
(Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV)**

Punkt 37 der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 8 und 9 der Drucksache 65/1/24 der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu § 7 Absatz 1 Satz 1,

Absatz 2 Satz 1,

Absatz 3 Satz 1,

Absatz 5 Satz 2,

§ 8 Absatz 3 und

§ 20

a) § 7 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. August“ zu ersetzen.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „15. Tag“ durch das Wort „Ablauf“ sowie die Angabe „15. Oktober 2024“ durch die Angabe „31. Januar 2025“ zu ersetzen.
- cc) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ zu ersetzen.
- dd) In Absatz 5 Satz 2 ist die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Juli 2024“ zu ersetzen.

...

- b) In § 8 Absatz 3 ist die Angabe „30. September 2025“ durch die Angabe „30. September 2026“ zu ersetzen.
- c) In § 20 ist die Angabe „1. Juni 2024“ durch die Angabe „1. Juli 2024“ zu ersetzen.

Begründung:

Den Krankenhäusern sollte eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen. Die Frist zur Übermittlung der Initialmeldung an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) ist daher auf den 31. August 2024 zu verschieben.

Das geplante Inkrafttreten ist vom 1. Juni 2024 auf den 1. Juli 2024 zu verschieben, um den Krankenhäusern mit Blick auf notwendige Personalschulungen sowie Softwareanpassungen eine realistischere Vorbereitungszeit zu gewähren.

In der Folge ist entsprechend auch die Frist für das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zur Festlegung und Veröffentlichung der Details zur technischen Umsetzung der Übermittlung der Angaben anzupassen. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 PPBV haben Kliniken Quartalsmeldungen jeweils bis zum 15. Tag des auf ein Quartal folgenden Monats, erstmals bis zum 15. Oktober 2024 zu übermitteln, wobei die Frist bei Bedarf gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 PPBV um 14 Tage verlängert werden kann. Eine grundsätzliche Abgabefrist von lediglich zwei Wochen erscheint angesichts des ohnehin bereits bestehenden hohen Bürokratieaufwands in den Kliniken als deutlich zu kurz. Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Kliniken Fristverlängerungen in Anspruch nehmen müssen wird. Dies führt wegen des zusätzlichen Schrittes der Fristverlängerung zu unnötiger Zusatzarbeit. Die Abgabefrist sollte daher generell auf den Ablauf des jeweiligen Kalendermonats verlängert werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Korrektur des § 7 Absatz 2 Satz 1 PPBV in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist erforderlich, um Kongruenz zur geforderten Verlängerung der Übermittlungsfrist der Krankenhäuser vom 15. Tag des auf ein Quartal folgenden Monats auf den Ablauf des jeweiligen Kalendermonats herzustellen sowie die erstmalige Übermittlungsfrist auf 31 Januar 2025 zu korrigieren. Denn die Frist zur Übermittlung der Initialmeldung seitens der Krankenhäuser an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) wird in § 7 Absatz 1 Satz 1 PPBV auf den 31. August 2024 und damit bereits in das dritte Quartal 2024 verschoben. Die erste Datenlieferung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 PPBV hat somit für die Daten des vierten Quartals 2024 zu erfolgen. Mit der Verlängerung der Übermittlungsfrist für Quartalsmeldungen – vom jeweils bis zum 15. Tag des auf ein Quartal folgenden Monats auf den Ablauf des jeweiligen Kalendermonats – hat die erstmalige Übermittlung der vorgenannten Daten somit zum 31. Januar 2025 zu erfolgen. Die Empfehlungen in Ziffern 8 und 9 der Drucksache 65/1/24 werden daher entsprechend zusammengefasst und eine Korrektur der Fristsetzungen vorgenommen.